

§ 1356

(1) Die Frau ist, *unbeschadet der Vorschriften des § 1354*, *berechtigt und verpflichtet*, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

(2) *Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.*

Anmerkung:

Biese Bestimmung verstößt, soweit kursiv gedruckt, gegen das Gleichberechtigungsprinzip und ist daher insoweit nach Art. 30, 144 der Verfassung nicht anwendbar. Sie ist ersetzt durch § 14 S. 2 und 3 MKSchG. (Anh. Nr 8.)

§1357

(1) *Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb des Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.*

(2) *Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.*

Anmerkung:

Biese Bestimmung widerspricht in ihrer bisherigen Form dem Gleichberechtigungsprinzip und ist daher nach Art. 30, 144 der Verfassung nicht mehr anwendbar.

Aus dem genannten Prinzip ergibt sich, daß im Rahmen des häuslichen Wirkungskreises jeder Ehegatte berechtigt ist, den anderen in dessen Geschäften und in gemeinsamen Geschäften zu vertreten. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten als Gesamtschuldner verpflichtet. Im Falle des Mißbrauchs der Vertretungsmacht kann jeder Ehegatte auf Aufhebung der Vertretungsmacht vor dem Kreisgericht Klage erheben (§ 2 Ziff. 3 übertrVO).

§ 1358

(1) *Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem*